Telefon: 0 233-92570 Telefax: 0 233-989 92570 Personal- und Organisationsreferat

Personalbetreuung

POR-P2.5

Leistungsbezogene Verkürzung der Wartezeiten zur Beförderung in das erste Beförderungsamt bei Beamtinnen und Beamten außerhalb des Lehrdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16320

4 Anlagen Übersicht über die Beförderungswartezeiten Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 07.08.2019 Stellungnahme des RIT vom 13.08.2019 Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 29.08.2019

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.10.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Bisherige Regelung und Modifikation

Beamtinnen und Beamten können dem Grunde nach mit Ablauf der Probezeit, also zeitgleich mit der Ernennung auf Lebenszeit in das erste Beförderungsamt befördert werden. Im Rahmen der Reform des Beamtenrechts hat der Stadtrat jedoch mit Beschluss vom 15.12.2010 (Vorlage Nr. 08-14/V 05518) stadtinterne Beförderungswartezeiten festgelegt:

- 1. ein Jahr ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (i.d.R. Lebenszeiternennung) in der 3. und 4. Qualifikationsebene (nach A 10 bzw. A 14, im technischen Dienst A 11 bzw. A 14),
- 2. ein halbes Jahr ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn in der 2. Qualifikationsebene (nach A 7 bzw. im technischen Dienst A 8).

Die zweijährige Probezeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden berufspraktischen (mindestens 2. Gesamturteil in der Probezeitbeurteilung) und fachtheoretischen Leistungen (Note "sehr gut" / "gut" oder Note mindestens "befriedigend" und Platzziffer im ersten Fünftel aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bayernweit) bis auf ein Jahr verkürzt werden.

Vor dem Hintergrund des Wettbewerbs um geeignete Fachkräfte sowie zur Schaffung von Leistungsanreizen für Anwärterinnen und Anwärter sollen künftig insbesondere überdurchschnittliche fachtheoretische, aber auch berufspraktische Leistungen gewürdigt werden, indem eine frühzeitige Möglichkeit der Beförderung in das erste Beförderungsamt geschaffen wird.

Es ist daher beabsichtigt, die stadtinterne Regelung zur Beförderungswartezeit leistungsbezogen wie unter Ziffer II und in der Anlage dargestellt zu modifizieren; die Regelungen für den Lehrdienst (ohne Schulverwaltungsdienst) und den

feuerwehrtechnischen Dienst bleiben hiervon unberührt.

2. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Regelung

Aufgrund der Komplexität der Materie liegt dem Beschluss eine Anlage bei, die den Sachverhalt grafisch veranschaulicht.

2.1. Kriterium "Fachtheoretische Leistungen"

Überdurchschnittlich sind zum einen fachtheoretische Leistungen, die eine Verkürzung der Probezeit ermöglichen, also die Abschlussnoten "sehr gut" oder "gut" einerseits sowie "befriedigend" andererseits, wenn Absolventinnen und Absolventen im bayernweiten Wettbewerb eine Platzziffer im ersten Fünftel erreicht haben. Darüber hinaus soll die Leistung derjenigen Dienstkräfte, die im bayernweiten Wettbewerb ein Ergebnis in der ersten Hälfte der Platzziffern erreicht haben, durch eine Verkürzung der Wartezeit gewürdigt werden. Gerade im nichttechnischen Verwaltungsdienst ist ein Prüfungsergebnis im ersten Fünftel der Platzziffern für viele Nachwuchskräfte nach eigener Einschätzung nicht realistisch, eine mögliche Probezeitverkürzung wirkt daher kaum als Leistungsanreiz. Demgegenüber ist eine Bewertung in der ersten Hälfte der Platzziffern für viele Nachwuchskräfte bereits mit moderaten Leistungssteigerungen zu erreichen. Die Möglichkeit, bereits mit einem solchen Ergebnis die Wartezeit zu verringern, kann also zu Leistungssteigerungen führen und bewirken, dass die Absolventinnen und Absolventen der Landeshauptstadt München im Dienstherrenvergleich eine bessere Position einnehmen.

2.2. Kriterium "Berufspraktische Leistungen"

Entsprechend der Regelung zur Probezeitverkürzung werden als weiteres Kriterium zur Festlegung der Beförderungswartezeit die berufspraktischen Leistungen, festgestellt in der Regel durch die Probezeitbeurteilung, herangezogen.

Eine Beförderung wird grundsätzlich nur dann verfügt, wenn in der letzten Beurteilung mindestens das 3. Gesamturteil erreicht wurde. Die leistungsbezogene Verkürzung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Probezeitbeurteilung mit dem 1. oder 2. Gesamturteil abschließt. Die Bewertung mit dem 3. Gesamturteil führt daher automatisch zu einer Probezeit von zwei Jahren, soweit nicht andere Regelungen (z.B. die Anrechnung von Vordienstzeiten) greifen.

Dienstkräfte in der ersten Hälfte der Platzziffern mit dem 1. oder 2. Gesamturteil sollen künftig bereits nach Ablauf der zweijährigen Probezeit befördert werden und insoweit denjenigen gleichgestellt werden, die Studium bzw. Ausbildung "sehr gut", "gut" oder im ersten Fünftel abgeschlossen, aber lediglich das 3. Gesamturteil erreicht haben. Für Dienstkräfte der ersten Hälfte der Platzziffern mit dem 3. Gesamturteil verringert sich die Beförderungswartezeit von bisher einem Jahr auf sechs Monate in der 3. und 4. bzw. von bisher sechs auf drei Monate in der 2. Qualifikationsebene.

Dienstkräften, die sich in der zweiten Hälfte der Platzziffern befinden, soll keine Möglichkeit der Wartezeitverkürzung eröffnet werden, insbesondere da der Anreiz zur Verbesserung der theoretischen Leistungen sich nur zum Teil realisieren würde, wenn eine Wartezeitverkürzung unabhängig davon durch eine gute Beurteilung erreicht werden könnte.

2.3 Ausbildungsqualifizierung (Ziffer 4 des Beschlussvorschlags)

Bei Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsqualifizierung sollen die Ergebnisse dienstlicher Beurteilung insoweit berücksichtigt werden, als diese mindestens das 3. Gesamturteil in einer nach Abschluss anzufordernden Beurteilung erreichen müssen. Bereits aufgrund des Auswahlprozederes für den "Aufstieg" und der Anforderungen während des Studiums absolvieren nur die leistungsstärksten Dienstkräfte die Qualifizierung erfolgreich. Zudem haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits über mehrere Jahre in der Praxis der 2. Qualifikationsebene bewährt. Je nach Prüfungsergebnis und Leistungsgruppe soll im Ergebnis die Wartezeit bis zur Beförderung nach A 10 ein, zwei oder drei Jahre betragen. Damit wird eine Gleichklang mit den Regelungen für "klassische" Anwärterinnen und Anwärter sichergestellt – mit dem Unterschied, dass in den Leistungsgruppen 1 und 2 nicht weiter nach dem Beurteilungsergebnis differenziert wird.

2.4. Sonstiger Qualifikationserwerb (Ziffer 5 des Beschlussvorschlags)

Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis im Wege des sonstigen Qualifikationserwerbs nach Art. 39 LlbG sind einerseits Diplom-Abschlüsse an Fachhochschulen oder Universitäten, Bachelor-, Master- oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse, andererseits grundsätzlich eine dreijährige förderliche hauptberufliche Tätigkeit, von der ein Jahr auf den öffentlichen Dienst entfallen muss. Eine leistungsbezogene Probezeitverkürzung erfolgt beim sonstigen Qualifikationserwerb regelmäßig nicht. Dagegen können Vordienstzeiten im Umfang von bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden (Art. 36 Abs. 2 LlbG).

Nach der bisherigen Regelung ist – analog der Wartezeit in der 3. und 4. Qualifikationsebene – vor der ersten Beförderung eine Wartezeit von einem Jahr zu durchlaufen. Diese soll künftig entfallen.

Im Rahmen der vorgenannten Abschlüsse werden regelmäßig keine Platzziffern ermittelt. Zudem ist eine Vielzahl von Studiengängen grundsätzlich geeignet, die Möglichkeit des Qualifikationserwerbs zu eröffnen. Die Festlegung eines Kriteriums zur Feststellung überdurchschnittlicher Leistungen und eine leistungsbezogene Gestaltung von Wartezeiten sind daher kaum möglich.

Eine zusätzliche Beförderungswartezeit ist jedoch unter dem Gesichtspunkt einer hinreichenden Bewährung in den Dienstgeschäften nicht erforderlich: Über den sonstigen Qualifikationserwerb werden grundsätzlich nur solche Dienstkräfte in das Beamtenverhältnis übernommen, die sich im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in den Dienstgeschäften, welche sie in der Regel auch nach Übernahme fortführen, dadurch bewährt haben, dass sie in der letzten Beurteilung mindestens das 3. Gesamturteil erreicht haben. Zudem wird durch die gesetzliche Regelung, dass mindestens ein Jahr der für den Qualifikationserwerb erforderlichen Tätigkeit auf den öffentlichen Dienst entfallen muss, in Kombination mit der mindestens einjährigen Probezeit sichergestellt, dass ein ausreichender Bewährungszeitraum

in der öffentlichen Verwaltung vorliegt.

2.5. Mindestwartezeit (Ziffer 6 des Beschlussvorschlags)

In besonderen Fällen, in denen leistungsbezogene und durch Vordienstzeiten bedingte Probezeitverkürzungen zusammenfielen, betrug bereits bisher die Wartezeit zwischen der Übernahme im Eingangsamt und der ersten Beförderung lediglich sechs Monate; diese Dauer entspricht der gesetzlichen Mindestprobezeit (Art. 36 Abs. 4 LlbG).

Ein Wegfall der Beförderungswartezeit würde dazu führen, dass Dienstkräfte, z.B. frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in Einzelfällen bereits mit Ablauf der Mindestwartezeit von drei Monaten nach Übernahme (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2) befördert werden könnten. Die Probezeitbeurteilung müsste in diesen Fällen aufgrund der regelmäßigen Verfahrensdauer bei der Beurteilungserstellung bereits zum Zeitpunkt der Übernahme angefordert werden; der Beurteilungszeitraum wäre außerordentlich kurz. Daher soll für sämtliche Beförderungsfälle festgelegt werden, dass die erste Beförderung frühestens sechs Monate nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen kann.

2.6. Weitere Regelungen (Ziffern 7 und 8 des Beschlussvorschlags)

Dienstkräfte, die außerhalb Bayerns eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben und durch die Landeshauptstadt München eingestellt werden, können hinsichtlich ihrer Abschlussleistungen oft keine Platzziffer vorweisen, jedoch auf Anfrage Informationen über die Durchschnittsergebnisse ihres Abschlussjahrgangs erhalten. Eine Einordnung nach diesem arithmetischen Mittel stellt zwar eine Abweichung von der Systematik der Platzziffern dar, ist aber für eine leistungsbezogene Einordnung erforderlich. Durch die Einordnung anhand der Gesamtleistungen von Jahrgängen außerhalb Bayerns wird zudem verhindert, dass nach Bundesländern unterschiedliche Notenniveaus Dienstkräfte mit bayerischen Abschlüssen benachteiligen. Sollte auch unter Anwendung dieses Auffangkriteriums keine Einreihung in eine der Leistungsgruppen möglich sein, finden die Regelungen für die dritte Leistungsgruppe Anwendung.

3. Verfahren

Eine Implementierung der Regelung durch das Personal- und Organisationsreferat, P 2.5, ist zum **01.01.2020** vorgesehen.

Der Gesamtpersonalrat wurde zu den mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten dieses Beschlusses eingebunden und ist einverstanden.

Die Beschlussvorlage wurde der Stadtkämmerei fristgerecht zugeleitet.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

Seite 5 von 9

II. Antrag des Referenten

 Die Wartezeit bis zur Beförderung in das erste Beförderungsamt wird für Beamtinnen und Beamte leistungsbezogen nach den Kriterien "fachtheoretische Leistungen" (Abschlussnote/Platzziffer) und "berufspraktische Leistungen" (Gesamturteil in der Probezeiteinschätzung/-beurteilung) festgelegt und

entfällt

bei fachtheoretischen Leistungen mit den Noten "sehr gut"/"yut"/"vollbefriedigend" oder mit der Note "befriedigend" im ersten Fünftel der Platzziffern (erste Leistungsgruppe) und berufspraktischen Leistungen mit dem mindestens 3. Gesamturteil sowie bei fachtheoretischen Leistungen in der ersten Hälfte der Platzziffern (zweite Leistungsgruppe) und berufspraktischen Leistungen mit dem 1. oder 2. Gesamturteil,

beträgt drei Monate in der 2. bzw. sechs Monate in der 3./4. Qualifikationsebene ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn

bei fachtheoretischen Leistungen in der ersten Hälfte der Platzziffern (zweite **Leistungsgruppe**) und berufspraktischen Leistungen mit dem 3. Gesamturteil,

beträgt unverändert sechs Monate in der 2. bzw. ein Jahr in der 3. und 4. Qualifikationsebene ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn

bei fachtheoretischen Leistungen in der zweiten Hälfte der Platzziffern (dritte **Leistungsgruppe**). Dienstkräfte, die die Qualifikation im Wege einer Wiederholungsprüfung erlangt haben, werden automatisch der dritten Leistungsgruppe zugeordnet.

- 2. Die Regelungen unter Ziffer 1 finden auf Beamtinnen und Beamte des Lehrdienstes (ohne Schulverwaltungsdienst) und des feuerwehrtechnischen Dienstes keine Anwendung.
- 3. Dienstkräfte, die nach Abschluss eines Vorbereitungsdienstes außerhalb des Geltungsbereichs des Leistungslaufbahngesetzes des Freistaates Bayern bei der Landeshauptstadt München in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, werden nach den innerhalb dieses Vorbereitungsdienstes erzielten Platzziffern den unter Ziffer 1 genannten Gruppen zugeordnet. Soweit eine Ermittlung der Platzziffer nicht möglich ist, erfolgt die Zuordnung entsprechend Ziffer 7.
- 4. Die Wartezeit für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsqualifizierung beträgt ab Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 9 bei Vorliegen einer Beurteilung mit mindestens dem 3. Gesamturteil bei fachtheoretischen Leistungen mit der Note "sehr gut"/"gut" oder mit der Note "befriedigend" im ersten Fünftel der Platzziffern ein Jahr, bei fachtheoretischen Leistungen in der ersten Hälfte der Platzziffern zwei Jahre sowie bei fachtheoretischen Leistungen in der zweiten Hälfte der Platzziffern drei Jahre.
- 5. Für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnqualifikation über den sonstigen Qualifikationserwerb gemäß Art. 39 LlbG (Studienabschluss und hauptberufliche Tätigkeit) erworben haben, entfällt die Beförderungswartezeit.

- 6. Eine Beförderung in das erste Beförderungsamt ist frühestens sechs Monate nach Übernahme in das besoldungsrechtliche Eingangsamt möglich.
- 7. Soweit Platzziffern von den zuständigen Stellen nicht ausgewiesen werden oder Dienstkräfte ihre persönliche Einreihung nicht vorlegen können, erfolgt die Zuordnung zu den Gruppen unter Ziffer 1 nach dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der betreffenden Ausbildung: Eine Note in Höhe des oder über diesem Durchschnitt führt zu einer Einreihung in der ersten, eine Note unter dem Durchschnitt zu einer Einreihung in der zweiten Hälfte der Platzziffern.
- 8. Soweit auch eine Einreihung nach Ziffer 7 nicht möglich ist, beträgt die Wartezeit sechs Monate in der 2. bzw. ein Jahr in der 3. und 4. Qualifikationsebene ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn.
- 9. Die Beschlussvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin Dr. Dietrich Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über D-II-V-Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Direktorium – Dokumentationsstelle</u> <u>an das Revisionsamt</u> <u>an die Stadtkämmerei</u>

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.5

- Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das POR, P1

An das POR, P 2

An das POR, P3

An das POR, P 4

An das POR, P 5

An das POR, P 6

An das Referat für Bildung und Sport, GL 11

An das Kreisverwaltungsreferat, HA IV

An IT@M, GL 1

An die Münchner Kammerspiele, D 2

An den Abfallwirtschaftsbetrieb München, PI

An die Markthallen München, GS-P&O

An die Münchner Stadtentwässerung, MSE-P

An die Stadtgüter München KB

An den Gesamtpersonalrat

An das Baureferat, GL

An das Direktorium, GL

An das Kommunalreferat, GL

An das Kreisverwaltungsreferat, GL

An das Kulturreferat, GL

An das Personal- und Organisationsreferat, GL

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, GL

An das Referat für Gesundheit und Umwelt, GL

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, GL

An das Sozialreferat, GL

An die Stadtkämmerei, GL

An das Referat für Bildung und Sport, GL

An das IT-Referat, GL

zur Kenntnis.